

Satzung über die Arbeitsstättenenerhebungen der Stadt Nürnberg (Arbeitsstättenenerhebungssatzung - ASTERS)

Vom 19. Oktober 1994 (Amtsblatt S. 377)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 609) und des Art. 23 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270) folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Die Stadt Nürnberg führt durch das Amt für Stadtforschung und Statistik Arbeitsstättenenerhebungen im Wege der Befragung durch (§ 2 Abs. 1 StatS).

(2) Zweck der Erhebung ist es, für kommunale Planungen jeweils aktuelle und wirklichkeitsgetreue statistische Informationen über die Arbeitsstätten und ihre Beschäftigten, die für diese bedeutsamen Verhältnisse und Bedürfnisse und über die für die städtischen Planungen und Maßnahmen bedeutsamen Strukturen und Veränderungen zu erhalten.

§ 2

Erhebungssachverhalte

Die Erhebungssachverhalte sind

1. Eigenschaft als einzige Arbeitsstätte eines Unternehmens bzw. Stellung im Unternehmensverbund
2. Aktivitäten der Arbeitsstätte
3. bisherige Entwicklung der Arbeitsstätte und geplante Entwicklungen
4. Beschäftigtenstruktur und -entwicklung
5. Arbeitskräftebedarf
6. Forschung und Entwicklung
7. Investitionen, Umsatz und Ertragslage
8. Standortbedingungen und Standortanforderungen
9. Standortbindung und wichtige Kommunikationsbeziehungen (ohne Namen)
10. Verkehrsanbindung, Verkehrsarten, Verkehrsmengen, Verkehrsanforderungen

11. Gelagerte und bewegte Gütermengen
12. Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallaufkommen sowie -beseitigung
13. Bedarf und Nutzung von Infrastruktureinrichtungen,
14. Zufriedenheit mit den gegebenen Verhältnissen der Arbeitsstätte, der Wirtschaft, des Standortes und der Stadt sowie deren Verwaltung
15. Einstellungen, Wünsche und Meinungen, insbesondere zu den Sachverhalten 2 bis 14.

§ 3

Durchführung der Erhebungen

(1) Die Erhebungen werden als Voll- oder als Teilerhebungen bei den Arbeitsstätten durchgeführt. Sie richten sich jeweils an die Person, die für den Betrieb der Arbeitsstätte verantwortlich oder zur Auskunft ermächtigt und über die Verhältnisse und Bedürfnisse der Arbeitsstätte zur Auskunft befähigt ist.

(2) Die zu erfragenden Angaben sind freiwillig.

(3) Die Erhebungen können schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Besuche durchgeführt werden.

(4) Bei jeweils nicht mehr als 2000 Betrieben können die Erhebungen als Wiederholungsbefragungen auf Stichprobenbasis erfolgen.

§ 4

Statistische Arbeitsstättendatei

(1) Das Amt für Stadtforschung und Statistik führt und nutzt in entsprechender Anwendung der für Landes- und Bundesstatistiken geltenden Vorschriften eine Adreßdatei der Arbeitsstätten. Sie bildet die Grundlage der Arbeitsstättenenerhebungen, deren Ergebnisse auch zur Aktualisierung dieser Adreßdatei verwendet werden.

(2) Zur Fortschreibung der Arbeitsstättendatei übermittelt das Amt für Öffentliche Ordnung dem Amt für Stadtforschung und Statistik die Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen und -abmeldungen mit genauer Anschrift, Angaben über die ausgeübten Tätigkeiten und die Beschäftigtenzahl sowie gegebenenfalls Hinweisen auf Vorgänger- oder Nachfolgerbetriebe. Andere Datenquellen können für die Fortführung ergänzend herangezogen werden.

§ 5

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift. Sie dürfen für die Adreßdatei nach § 4 verwendet werden. Von den übrigen Erhebungsmerkmalen werden sie getrennt und nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht. Bei Wiederholungsbefragungen werden sie getrennt gespeichert und spätestens zwei Jahre nach Abschluß der Wiederholungsbefragungen gelöscht.

§ 6

Unterrichtung

(1) Die zu erhebenden Arbeitsstätten sind schriftlich über die Sachverhalte nach Art. 19 BayStatG sowie über den Berichtszeitpunkt zu unterrichten, auf den sich Stichtagsangaben beziehen sollen.

(2) Bei telefonischen Befragungen durch Interviewer ist dem Befragten der Name des Interviewers schriftlich mitzuteilen und ihm die Möglichkeit des Rückrufs ausdrücklich zu eröffnen.

§ 7

Geheimhaltung

(1) Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG. Für ihre Verarbeitung gelten im übrigen die Bestimmungen der Statistiksatzung.

(2) Für die Auswahl und Tätigkeit der Erhebungsbeauftragten gilt Art. 14 BayStatG.

§ 8

Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Arbeitsstättenenerhebungen sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 26.10.1994